

190

Land Rheinland-Pfalz

2401 019

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 348/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sara P [REDACTED],

J [REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint eine Bedürftigkeit der Klägerin wegen eigener Einkünfte und eines durchsetzbaren Unterhaltsanspruchs gegen ihren Schwiegerson. Deshalb stehe ihr kein Anspruch auf Härteausgleich nach § 165 BEG zu. Die rechtlichen Ausgangspunkte dieser Darlegung treffen zu. Das in Israel bestehende Unterhaltsbedürfnis bestimmt das Berufungsgericht an Hand von Durchschnittseinkünften dortiger Beschäftigter. Ebenso geht es bei der Prüfung vor, ob der Schwiegerson der Klägerin nach seinen Einkünften unterhaltspflichtig ist. Das Berufungsgericht erkennt, daß diese Bestimmung von Regelsätzen Platz für Ausnahmen läßt, sieht solche aber in Streitfall nicht. Damit füßt es die Regeln, die der Bundesgerichtshof in seinen grundsätzlichen Entscheidungen zu § 165 BEG

MP

- 3 -

aufgestellt hat, in Rahmen seiner tatrichterlichen Verantwortung aus.

Mai

Portmann

